

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Personalbereitstellung

R.N. Personalagentur GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln alle Rechtsbedingungen im Sinne des Arbeitsvermittlungsgesetzes zwischen der R.N. Personalagentur GmbH, im folgenden kurz Überlasser genannt, und dem Beschäftigungsbetrieb, im folgenden kurz Beschäftiger genannt.
- 1.2. Beschäftiger und Überlasser vereinbaren den Geltungsbereich dieser AGB nicht ausschließlich für das erste Rechtsgeschäft sondern ausdrücklich auch für folgende Geschäfte und Zusatzaufträge. Abweichungen, Änderungen oder Ergänzungen der Bestimmungen oder Vereinbarungen des Beschäftigers sind nur dann wirksam wenn die R.N. Personalagentur GmbH ausdrücklich zustimmt.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Angebote vom Überlasser sind freibleibend. Der Vertragsabschluss kommt durch Unterschrift der Auftragsbestätigung oder des Angebotes durch den Auftraggeber zustande. Auf jeden Fall kommt der Vertrag durch Aufnahme der Beschäftigung eines vom Überlasser vorgestellten Kandidaten beim Auftraggeber zustande.
- 2.2. Bei einer unbefristeten Überlassung einer Arbeitskraft so hat der Beschäftiger den eingegangenen Vertrag mindestens eine Woche vor dem letzten Einsatztag in schriftlicher oder mündlicher Form beim Überlasser zu kündigen.
- 2.3. Die Qualifikation der überlassenen Arbeitskraft, die Dauer, der Beginn und der Ort des Arbeitseinsatzes ergeben sich ausschließlich aus den von beiden Vertragsteilen unterfertigten Vertragsunterlagen oder aus der Auftragsbestätigung des Überlassers.
- 2.4. Der Beschäftiger verpflichtet sich, hinsichtlich der an ihn überlassenen Personal, alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Arbeitszeitgesetz und die jeweils geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitssicherheitsvorschriften einzuhalten.

3. Leistungsumfang

- 3.1. Der Überlasser überlässt bzw. beschäftigt Arbeitskräfte an Dritte und übernimmt in selbständiger und eigener Organisation die Bereitstellung von Arbeitskräften an den Beschäftiger unter Berücksichtigung und Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AKÜ).
- 3.2. Gegenstand dieser Arbeitskräfteüberlassung bzw. dieses Vertrages ist die Bereitstellung von Arbeitskräften, nicht die Einbringung bestimmter Leistungen. Die Dienstnehmer des Überlassers arbeiten unter der Weisung, Führung und Verantwortung des Beschäftigers. Der Überlasser schuldet keinen wie immer gearteten Arbeitserfolg.

- 3.3. Der Überlasser ist Berechtigter, jederzeit ohne Angaben von Gründen von Aufträgen zurückzutreten oder Arbeitskräfte durch gleichwertige Personen zu ersetzen. Schadensansprüche die aus solchen Handlungen entstehen sind ausgeschlossen.
- 3.4. Bei einer Verschlechterung der Bonität oder bei Zahlungsverzögerung ist der Überlasser berechtigt, die Leistungen gänzlich einzustellen oder von einer Vorauszahlung abhängig zu machen.

4. Leistungsverrechnung

- 4.1. Das Volumen des jeweiligen Honorars ergibt sich aus dem unterfertigten Angebot des Beschäftigten oder der Auftragsbestätigung des Überlassers. Wird ein Auftrag ohne ein vorheriges Angebot seitens des Überlassers erteilt, so kann der Überlasser jenes Honorar geltend machen, daß seinen üblichen Konditionen entspricht.
- 4.2. Ändern sich nach der Auftragserteilung die Bestimmungen der Entlohnung für die überlassenen Arbeitskräfte aufgrund Kollektivvertraglicher oder gesetzlicher Anpassungen, ist der Überlasser berechtigt, das vereinbarte Honorar im selben Ausmaß wie die Kollektivvertragserhöhung anzuheben.
- 4.3. Beanstandungen haben unverzüglich, spätestens einer Woche nach Erhalt der Rechnung zu erfolgen. Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen. Die Fälligkeit des Gesamtbetrages bleibt davon unberührt.
- 4.4. Kundennummer und die jeweilige Rechnungsnummer sind auf jeder Zahlungsanweisung anzugeben.
- 4.5. Für den Fall des nicht fristgerechten Bezahlens hat der Beschäftigte 8% Zinsen p.a. zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug hat der Beschäftigte dem Überlasser sämtliche dadurch entstandene Kosten, wie insbesondere Aufwände für Mahnungen, Inkasso versuche und allfällige gerichtliche Rechtsanwaltskosten zu übernehmen.
- 4.6. Ein Recht des Kunden auf Aufrechnung oder Zurückbehaltung gegenüber dem Überlasser besteht nur, sofern seine Forderungen gegenüber dem Überlasser rechtskräftig festgestellt wurde oder vom Überlasser nicht bestritten wird.
- 4.7. Die Preise gelten bis auf Widerruf, vorbehaltlich KV-Erhöhungen, Gesetzes-, Tarif- und Steueränderungen und verstehen sich exkl. USt.
- 4.8. Der Stundennachweis ist vom Beschäftigten am Ende jeder Arbeitswoche oder bis spätestens Montag der Folgewoche und zum Monatsende jeweils am ersten Arbeitstag des Folgemonats an den Überlasser bestätigt bzw. unterschrieben zu übermitteln. Unterfertigt der Beschäftigte die Stundennachweise nicht, sind die vom überlassenen Dienstnehmer aufgezeichneten Stunden Basis für die Verrechnung.

5. Rechte und Pflichten

- 5.1. Der Beschäftigte ist berechtigt, dem Leiharbeiter alle Weisungen zu erteilen, die nach Umfang und Art dem jeweiligen Tätigkeitsbereich entspricht. Der Leiharbeiter wird in den Arbeitsablauf im Betrieb des Beschäftigten einbezogen.
- 5.2. Der Beschäftigte verpflichtet sich, einen Arbeitsunfall unverzüglich dem Überlasser zu melden. Ein meldepflichtiger Arbeitsunfall ist von Beschäftigten und Überlasser gemeinsam zu untersuchen

- 5.3. Zur Wahrnehmung der Pflichten als Arbeitgeber ist dem Überlasser innerhalb der betrieblichen Arbeitszeiten und in Absprache mit dem Beschäftigten Zutritt zu den Arbeitsplätzen der Leiharbeiter zu gewähren.
- 5.4. Der Beschäftigte trägt die alleinige Verantwortung für eine eigenmächtig veranlasste vertrags- oder gesetzeswidrige Beschäftigung der Leiharbeiter in seinem Betrieb und stellt den Überlasser insoweit von jeder Haftung frei.
- 5.5. Die Überlassung der Dienstnehmer des Überlassers durch den Beschäftigten an Dritte ist unzulässig.
- 5.6. Die Überwachung der sach- und fachgerechten Ausführung der Tätigkeit des Überlassenen Mitarbeiters sowie das Weisungsrecht obliegen dem Beschäftigten
- 5.7. Der Beschäftigte verpflichtet sich, arbeitsvertragliche Pflichtverletzungen eines Leiharbeiters (unentschuldigtes Fehlen, Schlechtleistung und zu spät kommen) dem Überlasser unverzüglich zu melden. Kommt der Beschäftigte dieser Pflicht nicht nach, ist er zu einer vorzeitigen Beendigung des Überlassungsvertrages nicht berechtigt und Schadensansprüche sind ausgeschlossen.
- 5.8. Der Beschäftigte ist verpflichtet, die erforderlichen Unterweisungs-, Gefahrenabwehr- und Aufklärungsmaßnahmen zu setzen und den Dienstnehmer des Überlassers die erforderlichen ordnungsgemäßen und sicheren Werkzeuge, die Ausrüstung, die Arbeitsmittel und die Arbeitsschutzausrüstung zur Verfügung zu stellen.

6. Vorzeitige Beendigung des Vertrags

- 6.1. Der Überlasser ist dazu berechtigt, den Vertrag Vorzeitig auch ohne Einhaltung von Fristen oder Terminen aufzulösen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor wenn:
 - der Beschäftigte mit einer Zahlung, trotz Mahnungen mehr als sieben Tage in Verzug ist
 - die Leistung der Überlasser aufgrund höherer Gewalt, Krankheit oder Unfall einer oder mehrere Arbeitskräfte unterbleiben

7. Haftung

- 7.1. Der Überlasser haftet gegenüber dem Beschäftigten nur für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung seiner vertragswesentlichen Pflichten, der ordnungsgemäßen Auswahl und Überlassung seiner Leiharbeiter, beruhen. Eine Haftung des Überlassers ist der Höhe nach auf die Deckungssumme seiner Betriebshaftpflichtversicherung beschränkt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Der Beschäftigte ist berechtigt, einen Nachweis über den Versicherungsschutz der Betriebshaftpflichtversicherung des Überlassers sowie deren Deckungshöhe zu verlangen.
- 7.2. Der Beschäftigte stellt den Überlasser von einer Inanspruchnahme durch Dritte frei, sofern Dritte durch einen vom Überlasser ordnungsgemäß ausgewählten Leiharbeitnehmer einen Schaden erleiden.

- 7.3. Der Überlasser übernimmt darüber hinaus keine Haftung, wenn Leiharbeitnehmer vom Beschäftiger mit Geldangelegenheiten, z.B. Kassenführung, Verwahrung und Verwaltung von Geld, Umgang mit Wertpapieren oder anderen Wertsachen, betraut werden.
- 7.4. Benützt die überlassene Arbeitskraft zur Erbringung ihrer Arbeitsleistung Arbeitsgeräte, Maschinen, Fahrzeuge, etc. des Auftraggebers, haftet der Überlasser nicht für daran oder dadurch entstandene Schäden.
- 7.5. Vor der Inbetriebnahme von Fahrzeugen oder Geräten, für die eine Bewilligung oder Berechtigung erforderlich ist, hat der Beschäftiger das Vorhandensein der entsprechenden Bewilligungen oder Berechtigungen zu überprüfen. Unterlässt der Beschäftiger diese Überprüfung, sind gestellte Ansprüche aller Art gegen den Überlasser ausgeschlossen.

8. Sonstiges

- 8.1. Gerichtsstand: Als Gerichtsstand wird das Landesgericht in A - 6800 Feldkirch vereinbart.
- 8.2. Der Erfüllungsort für die Arbeitskräfteüberlassung und die Zahlung des Beschäftigers ist in Österreich
- 8.3. Beschäftiger und Überlasser vereinbaren die Anwendung Österreichischen Rechts, auch wenn der Ort des Arbeitseinsatzes im Ausland liegt.
- 8.4. Sollten einzelne Bestandteile oder Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Einzelvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstatt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen vereinbaren die Vertragsteile die Geltung einer wirksamen Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmungen soweit wie möglich entspricht.
- 8.5. Änderung der Firma, der Anschrift, der Rechtsform oder andere relevante Informationen hat der Beschäftiger dem Überlasser umgehend schriftlich bekannt zu geben.